

Deutscher Städtetag  
Deutscher Landkreistag  
Deutscher Städte- und Gemeindebund

## Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Bundesvereinigung komm. Spitzenverbände · Postfach 12 03 15 · 10593 Berlin

An die  
Vorsitzende der Enquete-Kommission  
„Kultur in Deutschland“  
Gitta Connemann, MdB  
Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**E-Mail:** [miriam.urbach@bundestag.de](mailto:miriam.urbach@bundestag.de)

Ernst-Reuter-Haus  
Straße des 17. Juni 112  
10623 Berlin

24.05.2005/bes

Telefon +49 30 37711-0  
Durchwahl 37711-310  
Telefax +49 30 37711-609  
E-Mail  
[bettina.heinrich@staedtetag.de](mailto:bettina.heinrich@staedtetag.de)

Bearbeitet von  
Bettina Heinrich

Aktenzeichen  
41.02.47 D

**Einladung zu einer öffentlichen Anhörung am 30. Mai 2005  
hier: „Auswirkungen der Hartzgesetzgebung auf den Kulturbereich“  
- Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände -**

Sehr geehrte Frau Connemann,

da wir leider an der Anhörung am 30. Mai 2005 nicht anwesend sein können, nehmen wir zu den im Kontext der öffentlichen Anhörung gestellten Fragen „Auswirkungen der Hartzgesetzgebung auf den Kulturbereich“ wie folgt schriftlich Stellung:

### **Vorbemerkung**

1. Da die Umsetzung von „Hartz IV“ erst am 1. Januar 2005 begann, können zum jetzigen Zeitpunkt noch keinerlei gesicherte Aussagen, v. a. zu dem Themenkomplex „Arbeitslosengeld II“ gemacht werden.
2. Eine allgemeine, d. h. für alle Kommunen gleichermaßen zutreffende und gültige Einschätzung der Auswirkungen der Hartzgesetzgebung auf den Kulturbereich ist grundsätzlich schwierig bzw. erscheint sogar unmöglich, da die strukturellen Ausgangsbedingungen, d. h. die (Langzeit-) Arbeitslosenquoten in den Regionen / Kommunen - und damit die örtlichen Problemlagen - sehr unterschiedlich sind. Während eine Kommune mit einer weit über dem Durchschnitt liegenden Quote von ALG II-Beziehern Probleme hat, diese in Zusatzjobs zu vermitteln, hat eine Kommune mit einer geringeren relativen Anzahl von sog. Langzeitarbeitslosen Probleme, geeignete Kräfte für die Zusatzjobs zu finden.
3. Über die Hartzgesetzgebung findet eine indirekte Kulturförderung durch Sozialleistungen statt. Aus einer rein kulturpolitischen Sicht ist festzustellen: die direkte Förderung von Kunst und Kultur zur Vermeidung der Arbeitslosigkeit ist der indirekten Förderung über Sozialleistungen in jedem Fall vorzuziehen.

Zur allgemeinen Information ist als **Anlage** die gemeinsame Erklärung zur „Gestaltung öffentlich geförderter Beschäftigung im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ beigefügt, die die Bundesagentur für Arbeit, der Deutsche Städtetag, der Deutsche Landkreistag, der Deutsche Städte- und Gemeindebund sowie die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege bereits im Oktober 2004 verabschiedet haben.

### **Zu den Themen im Einzelnen:**

#### **Themenblock I - Arbeitslosengeld II**

##### **1. In welchen Sparten von Kunst und Kultur und ihren Betriebsformen ist der Einsatz des Instrumentes der Arbeitsgelegenheit wahrscheinlich?**

Dem Gesetzestext zufolge können Zusatzjobs im ganzen Kulturbereich eingesetzt werden, da es sich in der Kultur als Bestandteil der Daseinsvorsorge um gemeinnützige Aufgaben handelt, die im öffentlichen Interesse liegen - vorausgesetzt die Aufgabe / Tätigkeit ist zusätzlich.

Über den tatsächlichen Einsatz ist noch keine abschließende Einschätzung möglich, da Erfahrungswerte fehlen; sie werden derzeit z. B. eingesetzt in: Theatern, Bibliotheken, Soziokulturellen Zentren, Museen.

Zusatzjobs sollten nicht in den künstlerischen Arbeitsfeldern eingerichtet werden, sondern v. a. im Segment der zusätzlichen Hilfstätigkeiten. Sofern der Einsatz von Akademikern/innen und Künstler/innen vorgesehen ist, scheint das Instrument ABM eher geeignet und weiterhin unverzichtbar.

Grundsätzlich wichtig ist, die Entscheidung über die Einrichtung von Zusatzjobs auf der Grundlage der spezifischen örtlichen Gegebenheiten und in enger Abstimmung mit den jeweiligen Institutionen selbst vorzunehmen.

##### **2. Welche Auswirkungen wird das auf die jeweiligen Einrichtungen und bestehende Arbeitsplätze haben?**

Bestehende Arbeitsplätze dürfen nicht gefährdet werden. Insbesondere dürfen die sowieso schon rückläufigen Beschäftigungsverhältnisse im Kulturbereich nicht weiter erodieren. Die bisherige Praxis in den Kommunen zeigt jedoch, dass die örtlichen Vergabeausschüsse, restriktiv mit der Einrichtung von Zusatzjobs umgehen. Damit wird der befürchteten Verdrängung regulärer Arbeitsverhältnisse offensiv entgegen gearbeitet.

Weitere mögliche Auswirkungen auf bestehende Arbeitsplätze - Chancen und Gefahren:

- Eine Mehrbelastung der Angestellten, da im Rahmen der Zusatzjobs zusätzliche Aufgaben (vorbereitet und) erteilt, sowie Qualifikationsangebote bereitgestellt werden müssen. Angestellte sind in einer Art Coaching-/Ausbilderfunktion.
- Die kurze reguläre Laufzeit der Zusatzjobs (6 Monate) bringt eine hohe Fluktuation mit sich und dementsprechend einen intensiven Betreuungsbedarf von Seiten des angestellten Personals. Befürchtet wird von Seiten der Kultureinrichtungen zudem, dass der Mangel an Kontinuität in der Zusammenarbeit zu einer rückläufigen Identifikation aller Mitarbeiter/innen sowie zu einem Qualitätsverlust führen kann.

- Der Abbau von Zivildienst- und Praktikantenstellen sowie ein rückläufiger Einsatz von Ehrenamtlichen und Honorarkräften wird befürchtet.

### **3. Welche Auswirkungen wird das auf Initiativen bzw. Projektvorhaben haben?**

Über den Einsatz von Zusatzjobs können nur zusätzliche Projekte durchgeführt werden. Wichtig erscheint hierbei, besonderes Augenmerk auf die Motivation der „Zusatzjobber“ und ihr Interesse am kulturellen Arbeitsfeld zu legen. Ferner ist zu vermuten, dass die sechsmonatige Laufzeit auch für zusätzliche Projektvorhaben, d. h. deren Planung und Umsetzung, in der Regel nicht ausreicht.

### **4. Wo gibt es Bedarf, bisher nicht privatwirtschaftlich finanzierbare Arbeit über Arbeitsgelegenheiten zu organisieren?**

s. Beantwortung der Frage 1.

### **5. Welche Chancen und Risiken birgt der Einsatz des Instrumentes der Arbeitsgelegenheit auf dem Arbeitsmarktsegment Kultur?**

Eine fundierte Einschätzung der Chancen und Risiken durch die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände ist derzeit mangels konkreter Erfahrungswerte noch nicht möglich; dies betrifft v. a. die allseits befürchtete Erosion regulärer Beschäftigungsverhältnisse. Beide Seiten - Kommunen und kulturellen Fachverbände - sind sich bewusst, dass es in diesem Punkt besonderer kritischer Wachsamkeit bedarf.

- Chancen bestehen im Ausbau des Serviceangebotes der Einrichtung (unter Beachtung der gesetzlichen Vorgabe, dass keinerlei Wettbewerbsverzerrung zu Ungunsten anderer Kultureinrichtungen entstehen darf), in der Erschließung bisher vernachlässigter Bereiche in der Kultureinrichtung und in der Durchführung zusätzlicher Projektvorhaben.
- Risiken: Abnehmende Arbeitsqualität durch mangelnde Kontinuität und ggf. wenig motivierte Zusatzjobber.

s. Beantwortung von Frage 2 und 3

### **6. Ist das Instrument der MAE als Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt denkbar?**

Es ist eher unwahrscheinlich, dass über Zusatzjobs ein unmittelbarer Einstieg in den öffentlich finanzierten Arbeitsmarkt „Kultur“, gelingt. Die Finanzlage der Kommunen macht es unmöglich, zusätzliche reguläre Stellen in ihren Kultureinrichtungen zu etablieren. Der Einstieg in den öffentlichen Kulturbetrieb wird allenfalls wegen Ausscheidens eines/r fest angestellten Mitarbeiters/in möglich sein-

Zusatzjobs können als wichtige Erfahrungsquelle und als Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt dienen: Heranführung an den Arbeitsalltag, evtl. Erschließung neue Interessen- und Kompetenzfelder für den/die Langzeitarbeitslose/n, Wiederbelebung und Training sozialer Kompetenzen. Inwieweit die sehr kurze Arbeits- und Qualifikationsphase von sechs Monaten, die Chance auf einen Wiedereinstieg in den ersten Arbeitsmarkt grundsätzlich erhöht, bleibt abzuwarten. Aufgrund der derzeitigen konjunkturellen Lage sollten die Erwartungen im Hinblick auf Vermittlungsquoten nicht zu hoch angesetzt werden.

**7. Wie werden die Arbeitsgemeinschaften oder optierenden Kommunen mit der Definition eines „angemessenen Wohnraumes“ z. B. bei Künstlern mit Ateliers, Dunkelkammern, Studios etc. verfahren?**

Der Begriff „angemessener Wohnraum“ für Künstler wird weder im SGB II noch durch andere Bestimmungen näher geregelt. Von der Verordnungsmächtigung des § 27 Ziffer 1 SGB II wurde bislang kein Gebrauch gemacht. Somit unterliegt dieser unbestimmte Rechtsbegriff der Anwendung durch den kommunalen Träger. Dies entspricht der bewährten Praxis in der Sozialhilfe. Entscheidend ist, dass den völlig unterschiedlichen Begebenheiten vor Ort Rechnung getragen wird. Die Angemessenheitskriterien, die bereits bei der Ausführung des BSHG zu Grunde gelegt und gebilligt wurden, erscheinen daher auch bei der Ausführung des SGB II gerechtfertigt. Demnach gelten auch für Künstler die gleichen Kriterien wie für jeden anderen Hilfesuchenden. Ateliers, Dunkelkammern, Studios etc., die beruflich genutzt werden, gehören nicht zum angemessenen Wohnraum. Die dadurch anfallenden Kosten sind berufsbedingte Ausgaben, die ggf. von erzielten Einkünften abgesetzt werden können.

Das heißt konkret: Ateliers können als unverzichtbarer Arbeitsraum anerkannt werden, eine Übernahme der Betriebskosten erfolgt jedoch nicht. Wie in der bisherigen Rechtsprechung zur Sozialhilfe sind Betriebsräume für selbständige Künstler/innen nicht den Unterkunftskosten zuzurechnen. Die Kosten für derartige Räume sind vielmehr als Betriebsausgaben anzusehen und müssen mit den Betriebseinnahmen, d. h. den Verkaufserlösen verrechnet werden.

**8. Wie werden Arbeits- und Produktionsmittel (z. B. wertvolle Instrumente, Druckmaschinen) oder andere für die Ausübung einer künstlerischen Tätigkeit obligatorische Produktionsmittel auf das Vermögen eines ALG II Empfängers angerechnet?**

Zur Vermögensanrechnung gibt es Ausführungen in der ALG II-Verordnung. Vermögensgegenstände, die für die Aufnahme bzw. Fortführung einer Erwerbstätigkeit notwendig sind, sind privilegiert. So soll vermieden werden, dass Vermögensgegenstände verwertet werden, die später ggf. über Leistungen zur Eingliederung in den Beruf wieder neu beschafft werden müssen.

**9. Wie werden ggf. selbst geschaffene oder erworbene Kunstwerke angerechnet?**

Werden selbst geschaffene Kunstwerke verkauft, ist der erzielte Erlös als Einkommen nach den Vorschriften des SGB II anzurechnen.

## **Themenblock II - Hartz und die Selbständigkeit**

### **1. In welchen Sparten wird die Möglichkeit, über so genannten „Ich-AGs“ den Weg in die Selbständigkeit zu suchen, angenommen?**

Bildende Kunst: Die Gründung von Ich-AGs ist in dieser Sparte eher selten, da Bildende Künstler/innen in der Regel Freiberufler/innen sind - die Gründung einer Ich-AG setzt jedoch den Anspruch auf Arbeitslosengeld voraus.

Theater: Der erhebliche finanzielle Druck unter dem Theater und Orchester stehen, hat zum Abbau von Arbeitsplätzen im künstlerischen Bereich zugunsten der Steigerung selbständiger künstlerischer Tätigkeit geführt. So geht z. B. der Deutsche Bühnenverein von 6.000 abgebauten Arbeitsplätzen aus, allein 4.000 fallen in den künstlerischen Bereich. Gleichzeitig ist die Anzahl der unselbständig beschäftigten künstlerischen Mitarbeiter/innen, von denen ein großer Teil selbständig ist, um 3.000 auf insgesamt etwa 10.000 gestiegen. Über die Frage, ob und inwieweit der Einstieg in die Freiberuflichkeit über das Instrument Ich-AG erfolgte, kann keine gesicherte Aussage getroffen werden.

### **3. Gibt es spezielle Beratungsangebote für den künstlerischen Bereich? Wenn nein, gibt es einen Bedarf?**

Es gibt kein flächendeckendes Netz an Beratungsangeboten. Zum Teil beraten die jeweiligen Künstlerverbände auf lokaler oder regionaler Ebene in den einzelnen Bundesländern sowie Hochschulen und/oder Akademien die Künstler/innen. Vereinzelt gibt es spezialisierte Beratungsstellen, wie z. B. das Beratungs- und Dienstleistungsbüro für kreative Berufe in Dresden. Die vorhandenen Beratungsstellen stellen grundsätzlich - entsprechend der steigenden Anzahl selbständiger Künstler/innen - einen zunehmenden Beratungs- aber auch Fortbildungsbedarf fest. Dies betrifft nicht nur die Existenzgründung an sich, sondern auch Themen wie Steuerrecht, Künstlersozialkasse, allgemeine rechtliche Fragen wie Vertragsgestaltung und Vertragsrecht, Urheberrecht sowie Drittmittelakquise.

### **5. Welche anderen arbeitsmarktpolitischen Anschubmöglichkeiten können für Künstlerinnen und Künstler, die sich selbständig machen, zur Verfügung gestellt werden?**

Grundsätzlich wichtig ist, dass die bestehenden Instrumente für selbständige Künstler/innen nicht eingeschränkt werden. Wichtigstes Instrument ist zweifelsohne die Künstlersozialkasse, dessen Funktionsfähigkeit in der bestehenden Form nicht eingeschränkt werden darf. Wichtig ist hierbei, dass der Bund seinen Finanzierungsanteil nicht noch weiter reduziert und sich gleichermaßen an den Kostensteigerungen beteiligt wie die Verwerter/innen und Künstler/innen.

Kommunen tragen in der Regel über Atelier-, Projekt- und Katalogförderung zur Existenzsicherung von Künstler/innen bei. Entsprechend der schwierigen Haushaltlage kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Förderinstrumentarien der Kommunen ausgebaut werden können.

Neben den Existenzgründungsförderungen nach dem SGB II und SGB III gibt es je nach Bundesland zusätzliche finanzielle Förderungen, die häufig über den Europäischen Sozialfonds refinanziert sind. In NRW z. B. beraten hierzu in der Regel die Regionalagenturen (als Nachfolger der

Regionalsekretariate), die WFGs und die Kammern. Die Fördermöglichkeiten greifen grundsätzlich nur, wenn keine Ansprüche nach dem SGB bestehen.

Nach § 29 SGB II ist eine zweijährige Förderung im Rahmen des sog. Einstiegsgeldes möglich. Das Einstiegsgeld soll in der Regel 50 % der Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts und darf grundsätzlich höchstens 100 % betragen.

Darüber hinaus können im Rahmen der „Sonstigen weiteren Leistungen“ gem. § 16 Abs. 2 SGB II Leistungen gewährt werden.

**6. Welche Motivation steht hinter dem Willen von Künstler/innen und Künstlern sich selbstständig zu machen?**

Die künstlerische Freiheit.

**7. Wie wirken sich die Vorschriften zur Scheinselbständigkeit für Künstlerinnen und Künstler aus? Wie auf die Arbeitgeber bzw. Betriebsformen?**

Bekannt sind Einzelfälle aus dem Theaterbereich. Dort tritt das Problem der Scheinselbständigkeit immer dann auf, wenn Künstler/innen ausschließlich für ein Theater arbeiten oder überwiegend für ein Theater arbeiten. Aus kulturpolitischer Sicht ist es erstrebenswert, bei der Prüfung der Scheinselbständigkeit großzügig zu verfahren. Dies scheint in der Regel nach unserem Stand der Informationen auch der Fall zu sein. Beklagt wird jedoch von Seiten der Theater der immens hohe und z. T. unübersichtliche Verwaltungsaufwand (z. B. bei der Steuerberechnung) für alle Beteiligten - die Institutionen und die Künstler/innen.

**8. Welche Auswirkungen haben die bisher in Kraft getretenen EU-Dienstleistungsrichtlinien auf den Kunst- und Kulturbereich?**

Die EU-Dienstleistungsrichtlinie ist noch nicht in Kraft getreten; Auswirkungen kann somit die EU-Gesetzgebung im Allgemeinen haben.

In der Europäischen Union wird derzeit über den Erlass der sog. Dienstleistungsrichtlinie gestritten, die als Rahmenrichtlinie mit einem horizontalen Ansatz sämtliche Dienstleistungen umfassen soll. Die Auswirkungen dieses sich noch im Entwurfsstadium befindlichen Papiers sind noch offen. Ziel der Berichterstatterin im Europäischen Parlament, aber auch des Europäischen Ministerrats ist es, Dienstleistungen von allgemeinem (wirtschaftlichen) Interesse gänzlich aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie auszunehmen. Sollte dies umgesetzt werden, ergeben sich keine weiteren Auswirkungen auf den Kunst- und Kulturbereich. Ansonsten ist darauf hinzuweisen, dass bereits jetzt im Rahmen der primärrechtlich abgesicherten Dienstleistungsfreiheit und Arbeitnehmerfreizügigkeit eine grundsätzliche Gleichbehandlung zwischen inländischen und EU-ausländischen Kunst- und Kulturschaffenden zu gewährleisten ist.

Bei der Frage nach den Auswirkungen der EU-Gesetzgebung auf den Kulturbereich geht es einerseits um die Deregulierung öffentlicher Dienstleistungen, andererseits auch um deren Liberalisierung, die v. a. im Kontext der GATS-Verhandlungen eine zentrale Rolle spielen. Die drei im Folgenden angeführten Beispiele verdeutlichen die Auswirkungen supranationaler Gesetzgebung auf den Kulturbereich.

### *Bibliotheken im Kontext der Liberalisierung kultureller Dienstleistungen*

Öffentliche Bibliotheken bieten qualitative - und wegen der Reduzierung öffentlicher Mittel - mehr und mehr gebührenpflichtige (nicht kostendeckende) Angebote an, z. B. Internetnutzung und -schulung, Wirtschaftsinformationsrecherche, Videoverleih oder Bestsellerverleih. Diese Angebote könnten auch von privaten ausländischen Firmen (z. B. Buchhändler, Videoläden, Internet-Cafes, Informationsrecherchefirmen) gemacht werden, die unter Berufung auf die „Inländerbehandlung“ und mit dem Argument des unfairen Marktvorteils für öffentlich geförderte Bibliotheken ähnliche Förderung von den deutschen öffentlichen Trägern für ihre Angebote einklagen könnten.

Die von Bibliotheken bereitgestellten Online-Angebote werden bereits jetzt von privaten Firmen in Frage gestellt. Bereits jetzt erwägen private ausländische Firmen gegenüber den öffentlichen Trägern auf Gleichbehandlung zu klagen. Der öffentliche Träger könnte Bibliotheken und ihr Angebot für die Allgemeinheit nicht mehr gezielt unterstützen. Öffentliche Bibliotheken erhalten zudem auch indirekte Förderung durch steuerliche Begünstigungen wie z. B. den Status als gemeinnützige Einrichtung. Dies könnte bei weiterer Liberalisierung ebenfalls als Wettbewerbsverzerrung betrachtet werden.

Folgen einer völligen Öffnung des Bibliotheksmarktes wären: komplette Einstellung der öffentlichen Finanzierung von Bibliotheken und damit entweder Schließung von Bibliotheken, oder aber statt der jetzt geringen Benutzungsgebühren hohe und mindestens kostendeckende Gebühren. Diese kostenpflichtigen Angebote wären allein von wirtschaftlichen Gesichtspunkten bestimmt. Der vom Grundgesetz garantierte Anspruch auf frei zugängliche Informationsquellen und Chancengleichheit, der von Bibliotheken eingelöst wird, könnte dann nicht mehr aufrecht erhalten werden.

### *Musikfestivals im Kontext der Liberalisierung kultureller Dienstleistungen*

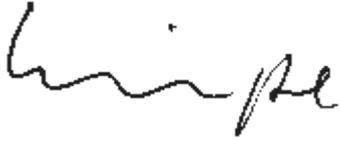
Für Musikfestivals, die von öffentlichen Gebietskörperschaften veranstaltet werden, werden häufig externe Orchester, Chöre etc. engagiert, d. h. Ensembles, die nicht in der Trägerschaft der veranstaltenden Gebietskörperschaft sind, aber auch öffentlich gefördert sind. Seitens privat geführter Orchester wird beklagt, dass diese öffentliche Förderung von kommunalen oder staatlichen Klangkörpern zu einem Kostenvorteil gegenüber privat geführten Orchestern und Chören führt, die eben keine oder nur eine geringe Förderung erhalten. Dabei wird aber vernachlässigt, dass sich die Engagements fast ausschließlich an künstlerischen Kriterien orientieren. Die Beachtung von wirtschaftlichen, in der Regel marktpreisgebundenen Vergaberichtlinien steht dem Ziel und Zweck, eine bestimmte ästhetische und künstlerische Aufführung durchzuführen, entgegen.

### *Musikschulen im Kontext der Liberalisierung kultureller Dienstleistungen*

Neben den öffentlichen Musikschulen, im Verband Deutscher Musikschulen organisierten, existieren private Musikschulen, die Instrumentalunterricht anbieten. Es sind Fälle bekannt geworden, in denen diese privaten Musikschulen die gleiche Förderung verlangen, wie sie für öffentliche Musikschulen gewährt werden. Dabei wird vernachlässigt, dass private Musikschulen gegenüber öffentlichen Musikschulen in den meisten Fällen ein wesentlich geringeres Spektrum an Instrumentalfächern, Ensemblesmusik, Chormusik, Theorieausbildung und auch Gruppenunterricht anbieten. Zum Erhalt eines regen musikalischen Lebens in den Städten ist es notwendig, dass auch für seltener gespielte Instrumente (Kontrabass, Viola, Gambe, Cembalo, Mandoline etc.) ein Unterrichtsangebot aufrecht erhalten bleibt. Ein Umstieg auf diese Instrumentengruppen erfolgt in der Regel mit dem Zweitinstrument. In privaten Musikschulen wird aus Gründen der Auslastung von Kapazitäten ein solcher Umstieg zu wenig gefördert und unterbleibt deshalb normalerweise. Die Regeln des Verbandes Deutscher Musikschulen, dessen umfassendem Angebot sich öffentliche Musikschulen freiwillig unterwerfen, bringen Qualitäts-, aber auch Kostensteigerungen mit sich.

Musikalische Bildungsarbeit, insbesondere für Kinder und Jugendliche, Marktmechanismen zu unterwerfen, führt zu einer Verarmung musikalischer Praxis in Deutschland und steht damit der angestrebten kulturellen Vielfalt entgegen.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Folkert Kiepe'. The signature is written in a cursive, flowing style with a small dot above the 'i'.

Folkert Kiepe

Anlage